

Geschäftsverzeichnisnr. 5502
Entscheid Nr. 134/2013 vom 10. Oktober 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 25. Mai 2012 über die Organisation der digitalen Stimmabgabe bei den Lokal- und Provinzialwahlen, erhoben von Ludwig Browaeys.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. Oktober 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Oktober 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Ludwig Browaeys, wohnhaft in 9300 Aalst, Koningin Astrid Park 2, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 25. Mai 2012 über die Organisation der digitalen Stimmabgabe bei den Lokal- und Provinzialwahlen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juni 2012).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Generwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2013

- erschienen

. Ludwig Browaeys, klagende Partei, persönlich,

. RÄin E. Maes *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 25. Mai 2012 über die Organisation der digitalen Stimmabgabe bei den Lokal- und Provinzialwahlen.

Das angefochtene Dekret bestimmt:

« KAPITEL 1. - *Einleitende Bestimmungen*

Artikel 1. Das vorliegende Dekret regelt eine regionale Angelegenheit.

Art. 2. Im vorliegenden Dekret ist unter dem Dekret über die Lokal- und Provinzialwahlen zu verstehen: das Dekret vom 8. Juli 2011 über die Lokal- und Provinzialwahlen.

Art. 3. Das vorliegende Dekret findet Anwendung auf die Organisation der in Artikel 3 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen erwähnten Wahlen in den Gemeinden und Stadtdistrikten, in denen unter Verwendung eines Systems der digitalen Stimmabgabe gewählt wird, mit Ausnahme der Artikel 4 § 2, 8, 9 § 1, 25 und 27, die auf die Organisation der Wahlen in der gesamten Flämischen Region Anwendung finden.

Art. 4. § 1. Es ist nicht erlaubt, bei den Lokal- und Provinzialwahlen ein anderes System der digitalen Stimmabgabe zu verwenden als das durch die Flämische Regierung festgelegte System der digitalen Stimmabgabe.

Die Flämische Regierung bestimmt die Gemeinden, die von dem in Absatz 1 erwähnten System der digitalen Stimmabgabe Gebrauch machen können bei der Wahl der Organe, die in Artikel 3 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen erwähnt sind.

§ 2. Die Flämische Regierung stellt die Software den Wahlbüros, in denen das System der digitalen Stimmabgabe verwendet wird, den kommunalen Hauptwahlvorständen, den Hauptwahlvorständen der Stadtdistrikte, den Hauptwahlvorständen der Provinzdistrikte und den provinziellen Hauptwahlvorständen zur Verfügung.

Die Flämische Regierung stellt fest, ob die digitalen Systeme und Verfahren für die Kandidatenverwaltung, für die digitale Stimmabgabe, für die Verarbeitung der Stimmen und für die Berechnung der Sitze die Unversehrtheit der Daten und das Wahlgeheimnis gewährleisten. Sie holt hierzu eine Stellungnahme des Organs ein, das sie anerkannt hat.

§ 3. Die Flämische Regierung gibt in der Woche nach dem Tag der Wahlen den Quellencode der Wahlsoftware bekannt.

Art. 5. Das vorliegende Dekret wird zitiert als: das Digitalwahldekret vom 25. Mai 2012.

KAPITEL 2. - *Vor dem Wahltag*

Art. 6. Die Wähler bilden eine einzige Wahlsektion, wenn es nicht mehr als 900 Wähler gibt. Wenn es mehr Wähler gibt, werden sie durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium in Wahlsektionen von mindestens 150 und höchstens 900 Wählern eingeteilt.

Die Flämische Regierung kann beschließen, von den Bestimmungen in Absatz 1 abzuweichen.

Art. 7. In Abweichung von Artikel 48 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen bestehen die Wahlvorstände aus dem Vorsitzenden, fünf Beisitzern, fünf Ersatzbeisitzern und einem Sekretär. Die Flämische Regierung kann beschließen, davon abzuweichen.

Art. 8. Die Gemeindeverwaltung und die Stadtdistriktverwaltung statten die kommunalen Hauptwahlvorstände beziehungsweise die Hauptwahlvorstände der Stadtdistrikte mit den Geräten für die Kandidatenverwaltung und die Ergebnisverwaltung aus. Die Provinzialverwaltung stattet die Hauptwahlvorstände der Provinzdistrikte und die provinziellen Hauptwahlvorstände mit diesen Geräten aus. Die Flämische Regierung stellt die Software dafür zur Verfügung.

Art. 9. § 1. Unter Aufrechterhaltung der Anwendung von Artikel 98 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen und sobald die Kandidatenlisten endgültig abgeschlossen sind, oder im Falle des Einspruchs, sobald die Hauptwahlvorstände die Entscheidung des Appellationshofes zur Kenntnis genommen haben, senden die Vorsitzenden des kommunalen Hauptwahlvorstands, des Hauptwahlvorstands der Stadtdistrikte und des Hauptwahlvorstands der Provinzdistrikte diese Listen und die ihnen zugeteilte Nummer an die Flämische Regierung.

Die in Absatz 1 erwähnten Daten werden auf digitale Weise und mit Unterschrift mit der in Artikel 4 § 2 erwähnten Wahlsoftware versendet.

§ 2. Die Flämische Regierung unterbreitet die Ausdrucke, auf denen die laufenden Nummern und die Listennamen der vorgeschlagenen Listen angeführt sind, sowie die Ausdrucke, auf denen die Namen der Kandidaten angeführt sind, so wie sie auf dem Bildschirm der Wahlcomputer erscheinen werden, den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände, die in Paragraph 1 erwähnt sind, zur Genehmigung. Jeder Vorsitzende nimmt notwendigenfalls die Verbesserungen an den Dokumenten vor, validiert die Dokumente durch seine Unterschrift und schickt die validierten Dokumente an die Flämische Regierung zurück.

§ 3. Die Flämische Regierung sorgt dafür, dass spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag die Datenträger mit der Software und mit den Kandidatenlisten in versiegeltem Umschlag gegen Empfangsbestätigung den Vorsitzenden der kommunalen Hauptwahlvorstände oder gegebenenfalls der Hauptwahlvorstände der Stadtdistrikte überreicht werden.

Pro Wahlbüro werden die notwendigen Sicherheitselemente für die Verwendung der Datenträger in einem getrennten versiegelten Umschlag gegen Empfangsbestätigung den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände, die in Absatz 1 erwähnt sind, überreicht.

Frühestens am Tag vor dem Wahltag überreicht der Vorsitzende des kommunalen Hauptwahlvorstands oder gegebenenfalls des Hauptwahlvorstands des Stadtdistriktes jedem Vorsitzenden des Wahlvorstands gegen Empfangsbestätigung die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Umschläge, die für ihn bestimmt sind.

Art. 10. Das System der digitalen Stimmabgabe umfasst pro Wahlbüro:

1. in Abweichung von Artikel 124 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen eine einzige digitale Wahlurne mit einem Scanner;
2. einen oder mehrere Wahlcomputer mit integriertem Berührungsbildschirm und integriertem Drucker;
3. einen Computer für den Vorsitzenden mit einer optischen Erfassungseinheit für Chipkarten und einem Drucker;

4. einen Handscanner für die optische Darstellung des Strichcodes durch den Wähler;
5. Chipkarten.

Jede Wahlkabine des Wahllokals ist mit einem Wahlcomputer ausgerüstet. In jedem Wahlbüro ist eine Wahlkabine mit einem Wahlcomputer mit Handscanner ausgerüstet.

Die Flämische Regierung legt die Regeln fest, nach denen die Kandidaten einer Kandidatenliste auf dem Bildschirm des Wahlcomputers angezeigt werden.

In Abweichung von Artikel 123 § 2 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen gibt es wenigstens eine Wahlkabine pro hundertachtzig Wähler. Die Flämische Regierung kann beschließen, davon abzuweichen.

In jedem Wahllokal werden alle Kandidatenlisten für jede Wahl an einer dazu bestimmten Tafel angeschlagen. Diese Listen werden auch in der Wahlkabine angeschlagen.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 125 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen wird ein Exemplar des vorliegenden Dekrets im Wahllokal zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Art. 11. § 1. Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Wartung und die Aufbewahrung der Geräte. Sie verwaltet diese Güter mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters. Sie lässt alle defekten Geräte umgehend reparieren oder ersetzen. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde. Die Gemeinde schließt hierzu einen Wartungsvertrag ab.

Die Kosten für den technischen Beistand an dem Tag der Lokal- und Provinzialwahlen übernimmt die Flämische Behörde.

§ 2. Die Wahlsoftware, die Sicherheitselemente und die Datenträger werden für die Lokal- und Provinzialwahlen kostenlos durch die Flämische Behörde bereitgestellt.

§ 3. Die Gemeinden können die Wahlgeräte, die Eigentum der Flämischen Behörde sind, kostenlos für Wahlen, die durch die Föderalbehörde organisiert werden, benutzen.

Art. 12. § 1. Das Flämische Parlament kann ein Sachverständigenkollegium bestimmen, das aus mindestens zwei effektiven und zwei stellvertretenden Sachverständigen besteht.

§ 2. Während der Wahlen überwachen die Sachverständigen die Anwendung, das ordnungsgemäße Funktionieren und die Unversehrtheit der digitalen Verfahren im Zusammenhang mit den Kandidaten, der Stimmabgabe und der Sitzverteilung sowie die Verfahren für die Vorbereitung, Verteilung und Benutzung der Geräte, der Software und der digitalen Datenträger. Die Sachverständigen erhalten von der Flämischen Regierung die Hardware sowie alle Daten, Auskünfte und Informationen, die notwendig sind, um diesen Auftrag auszuführen.

Sie führen die Kontrolle vor dem Wahltag, am Wahltag selbst und nach dem Wahltag bis zum Einreichen des in Paragraph 3 erwähnten Berichts durch.

§ 3. Spätestens zehn Tage nach dem Wahltag übermitteln sie der Flämischen Regierung und dem Flämischen Parlament einen Bericht. Ihr Bericht kann Empfehlungen im Zusammenhang mit der verwendeten Hardware und Software sowie den angewandten Verfahren enthalten.

§ 4. Die Sachverständigen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht, außer wenn sie vorgeladen werden, vor Gericht oder vor einer parlamentarischen Untersuchungskommission als Zeugen auszusagen, und wenn das Gesetz sie zur Preisgabe dieser Geheimnisse verpflichtet, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von hundert bis zu fünfhundert Euro bestraft.

KAPITEL 3. - *Am Wahltag*

Abschnitt 1. - Vor und während der Stimmabgabe

Art. 13. In Abweichung von Artikel 126 Absatz 1 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen setzt der Vorsitzende den Wahlvorstand spätestens um sieben Uhr ein.

Art. 14. In Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstands prüft der Vorsitzende vor der Eröffnung des Wahllokals, ob der Zähler der abgegebenen Stimmen auf Null steht und ob die Wahlurne leer ist, und er versiegelt die Wahlurne. Zu Testzwecken nehmen der Vorsitzende und gegebenenfalls ein oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstands Stimmabgaben vor, die nur dazu dienen, das korrekte Funktionieren des Gerätes zu prüfen. Die ausgedruckten Stimmzettel mit den auf diese Weise abgegebenen Stimmen werden nicht in der Wahlurne hinterlegt.

Art. 15. In Abweichung von Artikel 134 Absatz 1 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen werden die Wähler von acht bis fünfzehn Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

Art. 16. § 1. In Abweichung von Artikel 138 § 1 Absatz 1 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen erhalten die Wähler vom Vorsitzenden des Wahlvorstands oder von einem dazu bestimmten Beisitzer eine Chipkarte, die der Vorsitzende oder der Beisitzer vorher aktiviert hat und die es erlaubt, einmal pro Wahl, zu der die Wähler aufgerufen sind, zu wählen.

§ 2. Um seine Stimme abzugeben, steckt der Wähler die Chipkarte zunächst in den Wahlcomputer.

Wenn gleichzeitig verschiedene Wahlen stattfinden, erscheinen sie in folgender Reihenfolge auf dem Wahlcomputer:

1. die Wahl des Gemeinderates;
2. gegebenenfalls: die Wahl des Stadtdistriktrates oder des Sozialhilferates;
3. die Wahl des Provinzialrates.

Wenn der Wähler aufgrund der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die Sprache der Wahlverrichtungen wählen kann, wird er zunächst gebeten, diese Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist nach ihrer Bestätigung endgültig für alle Wahlverrichtungen.

§ 3. Für jede Wahl erscheinen die laufende Nummer und der Listenname aller Kandidatenlisten auf dem Bildschirm.

Der Wähler bestimmt auf dem Berührungsbildschirm die Liste seiner Wahl oder gibt eine Blankostimme ab.

Nachdem der Wähler eine Liste bestimmt hat, erscheinen für diese Liste die laufende Nummer, der Name und ein Vorname oder der Rufname der Kandidaten auf dem Bildschirm.

Der Wähler nimmt seine Stimmabgabe vor, indem er den Berührungsbildschirm berührt:

1. auf dem Stimmfeld oben auf der Liste, wenn er mit der Reihenfolge der vorgeschlagenen Kandidaten einverstanden ist;

2. auf dem Stimmfeld mit dem Namen eines oder mehrerer Kandidaten derselben Liste, oder auf dem Stimmfeld oben auf der Liste in Verbindung mit dem Stimmfeld eines oder mehrerer Kandidaten innerhalb derselben Liste, wenn er die Reihenfolge der auf dieser Liste angeführten Kandidaten ändern möchte.

§ 4. Nachdem der Wähler seine Stimmabgabe gemäß Paragraph 3 vorgenommen hat, wird er gebeten, sie zu bestätigen. Solange die Stimmabgabe nicht bestätigt wurde, kann der Wähler den Abstimmungsvorgang für die Wahl wieder von neuem beginnen.

§ 5. Gegebenenfalls wird der Wähler anschließend durch eine Anleitung, die auf dem Bildschirm erscheint, gebeten, nach dem gleichen Verfahren die Stimmabgabe für die nächste Wahl vorzunehmen.

Art. 17. § 1. Wenn der Wähler für alle Wahlen, zu denen er aufgerufen wurde, seine Stimme abgegeben hat, druckt der Wahlcomputer einen Stimmzettel auf Papier aus, auf dem die vorgenommene Stimmabgabe (oder die vorgenommenen Stimmabgaben) als Text und als zweidimensionaler Strichcode wiedergegeben ist. Der Wähler reißt den Stimmzettel vom Wahlcomputer ab und entfernt die Chipkarte. Der Wähler kann seine Stimmabgabe auf dem Stimmzettel optisch prüfen und faltet den Zettel in zwei gleiche Teile mit der bedruckten Seite nach innen. Weder im Wahlcomputer noch auf der Chipkarte werden Daten über die Stimmabgabe gespeichert. Der Wähler hat außerdem die Möglichkeit, den Inhalt des Strichcodes auf dem Stimmzettel nach dem in Artikel 18 angegebenen Verfahren optisch darzustellen.

In Abweichung von Artikel 138 § 3 Absätze 1 und 2 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen überreicht der Wähler dem Vorsitzenden des Wahlvorstands oder dem durch ihn bestimmten Beisitzer die Chipkarte und scannt den Strichcode des Stimmzettels. Nachdem der Vorsitzende oder der durch ihn bestimmte Beisitzer festgestellt hat, dass der Wähler die Stimmabgabe tatsächlich eingescannt hat, faltet der Wähler den Stimmzettel erneut zusammen mit der bedruckten Seite nach innen und überreicht ihn dem Beisitzer, der den Stimmzettel in der Wahlurne hinterlegt.

§ 2. In Abweichung von Artikel 139 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen wird der Stimmzettel annulliert:

1. wenn der Wähler seinen Stimmzettel so faltet, dass die von ihm vorgenommene Stimmabgabe bekannt gemacht wird;

2. wenn der Wähler den Stimmzettel unfreiwillig beschädigt hat;
3. wenn die in Artikel 18 erwähnte optische Darstellung unmöglich ist;
4. auf Bitte des Wählers;
5. wenn der Strichcode durch die digitale Wahlurne nicht gelesen werden kann.

In diesem Fall macht der Vorsitzende den Stimmzettel sofort unbrauchbar und erhält der Wähler eine andere Chipkarte, mit der er seine Stimmabgabe gemäß Artikel 16 erneut vornehmen kann.

Art. 18. Nachdem der Wähler für alle Wahlen, zu denen er aufgerufen wurde, seine Stimme abgegeben hat und der Stimmzettel durch den Wahlcomputer ausgedruckt wurde, hat er die Möglichkeit, auf dem Wahlcomputer mit dem Handscanner seine abgegebene Stimme optisch darzustellen, indem er den Strichcode scannt. Wenn der Wähler feststellt, dass der gescannte Strichcode nicht mit seiner Stimmabgabe übereinstimmt, kann er gemäß Artikel 17 § 2 Absatz 1 Nr. 4 den Vorsitzenden des Wahlvorstands bitten, ihn seine Stimmabgabe erneut vornehmen zu lassen.

Art. 19. Das Scannen des ausgedruckten Stimmzettels durch die digitale Wahlurne generiert die Stimmabgabe des Wählers in digitaler Form. Der ausgedruckte Stimmzettel dient lediglich zu Kontroll- und Auditzwecken.

Nur bei einer etwaigen Neuzählung kann der Vorsitzende des zuständigen Hauptwahlvorstands beschließen, Stimmzettel, bei denen der Text der Stimmabgabe unlesbar oder die Übereinstimmung zwischen der Stimmabgabe und dem Strichcode nicht mehr zu prüfen ist, zu verweigern. Der Hauptwahlvorstand erwähnt dies im Protokoll.

Art. 20. Wähler, die Schwierigkeiten bei ihrer Stimmabgabe haben, können sich durch den Vorsitzenden oder ein durch den Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands unterstützen lassen.

Wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Wahlvorstands die Realität dieser Schwierigkeiten anfechtet, urteilt der Wahlvorstand darüber und wird seine mit Gründen versehene Entscheidung ins Protokoll aufgenommen.

Abschnitt 2. - Nach der Stimmabgabe

Art. 21. In Abweichung von den Artikeln 142 und 144 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen schaltet der Vorsitzende des Wahlvorstands nach Beendigung des Wahlvorgangs die Wahlcomputer aus, erstellt das Protokoll anhand des Computers des Vorsitzenden, druckt das Protokoll aus und beendet die Anwendung.

Das Protokoll enthält die Anzahl der registrierten Stimmen pro Wahl. Außerdem werden gegebenenfalls auch die Schwierigkeiten und Zwischenfälle angegeben, die sich während der Wahlverrichtungen ereignet haben.

Art. 22. Die Wahldaten des Wahlbüros werden immer in zwei Originaldatenträger, die mit dem Computer verbunden sind, in einer verschlüsselten und unfälschbaren Form gespeichert. Die Daten werden auf keinem anderen Medium im Computer des Vorsitzenden gespeichert als auf diesen beiden Datenträgern.

Die zwei Datenträger werden zusammen in einen Umschlag gegeben, auf dem das Wahldatum und die Bezeichnung des Wahlbüros sowie der Adressat vermerkt sind. Der Umschlag wird versiegelt und auf der Rückseite durch den Vorsitzenden und die Mitglieder des Wahlvorstands unterschrieben. Wenn die Zeugen darum bitten, dürfen auch sie unterschreiben.

Die Wahldaten eines einzelnen Wahlbüros dürfen nicht bekannt gemacht werden.

Art. 23. § 1. Die versiegelten Wahlurnen werden sofort nach der Stimmabgabe geöffnet. In Abweichung von Artikel 145 Absätze 1 und 2 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen werden die Stimmzettel in den dazu bestimmten Umschlag gegeben.

Die gemäß Artikel 17 § 2 annullierten Stimmzettel einerseits sowie die Stimmzettel mit den zu Testzwecken durch den Vorsitzenden oder den Mitgliedern des Wahlvorstands abgegebenen Stimmen vor der Eröffnung des Wahlbüros für die Wähler andererseits werden in getrennte versiegelte Umschläge gegeben.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Umschläge werden zusammen mit dem in Artikel 21 erwähnten Protokoll und den in Artikel 22 erwähnten Datenträgern gegen Empfangsbestätigung dem Vorsitzenden des kommunalen Hauptwahlvorstands oder gegebenenfalls des Hauptwahlvorstands des Stadtdistriktes überreicht.

§ 2. Der Vorsitzende des Wahlvorstands überreicht gegen Empfangsbestätigung folgende Dokumente an den Vorsitzenden des kommunalen Hauptwahlvorstands oder gegebenenfalls des Hauptwahlvorstands des Stadtdistriktes:

1. den versiegelten Umschlag mit den zwei Exemplaren der Kontrolllisten;
2. die Benennungsschreiben der Zeugen im Sinne von Artikel 116 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen;
3. die Vollmachten und die dazugehörigen Atteste im Sinne von Artikel 56 § 2 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen;
4. die Dokumente, die der Vorsitzende von den Wählern erhalten hat, die nicht auf den Kontrolllisten standen, aber dennoch gemäß Artikel 137 § 3 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen ihre Stimme abgegeben haben.

Art. 24. Sofort nach dem Empfang der in Artikel 22 erwähnten Datenträger lädt der Vorsitzende des kommunalen Hauptwahlvorstands oder gegebenenfalls des Hauptwahlvorstands des Stadtdistriktes die Daten dieser Träger auf das System für die Verarbeitung und Zulassung der Stimmabgaben.

Wenn die Registrierung durch den Originaldatenträger sich als unmöglich erweist, beginnt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstands den Registrierungsvorgang erneut anhand der Kopie dieses Trägers.

Wenn sich auch dieser Vorgang als unmöglich erweist, ruft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstands der betreffenden Gemeinde oder gegebenenfalls des Stadtdistriktes ein System der digitalen Stimmabgabe ab und scannt der Hauptwahlvorstand alle Stimmzettel des Wahlbüros erneut ein.

Art. 25. Wenn die Ergebnisse aller Wahlbüros registriert sind, druckt der Vorsitzende des kommunalen Hauptwahlvorstands das Protokoll der Gemeinderatswahlen und gegebenenfalls der Wahlen des Sozialhilferates sowie das Protokoll der allgemeinen Zählung der Provinzialratswahlen für seine Gemeinde aus. Die Mitglieder des Hauptwahlvorstands und die Zeugen unterschreiben dieses Protokoll.

Wenn die Ergebnisse aller Wahlbüros registriert sind, druckt gegebenenfalls der Vorsitzende des Hauptwahlvorstands des Stadtdistriktes das Protokoll der Wahlen für den Stadtdistriktrat sowie das Protokoll der allgemeinen Zählung der Gemeinderatswahlen und der Provinzialratswahlen aus. Die Mitglieder des Hauptwahlvorstands und die Zeugen unterschreiben dieses Protokoll.

Art. 26. § 1. In Abweichung von Artikel 172 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen übermittelt der Vorsitzende des kommunalen Hauptwahlvorstands innerhalb von drei Tagen nach der Wahl dem Provinzgouverneur folgende Dokumente:

1. das Protokoll des kommunalen Hauptwahlvorstands im Sinne von Artikel 25 Absatz 1, gegebenenfalls ergänzt durch das Protokoll der allgemeinen Zählung der Gemeinderatswahlen, die er von den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Stadtdistrikte gemäß Artikel 162 Absatz 2 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen erhalten hat;

2. die Dokumente, die ihm gemäß Artikel 23 überreicht wurden.

Der Vorsitzende übermittelt die in Artikel 22 erwähnten Datenträger gegen Empfangsbestätigung.

§ 2. In Abweichung von den Artikeln 175 und 176 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstands des Stadtdistriktes innerhalb von drei Tagen nach der Wahl dem Provinzgouverneur folgende Dokumente:

1. die Protokolle des Hauptwahlvorstands des Stadtdistriktes im Sinne von Artikel 25 Absatz 2;

2. die Dokumente, die ihm gemäß Artikel 23 überreicht wurden.

Der Vorsitzende übermittelt die in Artikel 22 erwähnten Datenträger gegen Empfangsbestätigung.

KAPITEL 4. - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 27. Zur Ausführung ihrer in dem Dekret über die Lokal- und Provinzialwahlen beschriebenen Aufträge haben die kommunalen Hauptwahlvorstände, die Hauptwahlvorstände der Stadtdistrikte, die Hauptwahlvorstände der Provinzdistrikte und die Agentur für Innenverwaltung:

1. Zugang zum Nationalregister der natürlichen Personen, das durch das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingerichtet wurde;

2. das Recht, die Identifikationsnummer des Nationalregisters zu verwenden.

KAPITEL 5. - *Schlussbestimmungen*

Art. 28. Die folgenden Artikel des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen finden nicht Anwendung auf Wahlen, bei denen ein System der digitalen Stimmabgabe angewandt wird:

1. Artikel 42 Absätze 2, 3, 4 und 5;
2. Artikel 43;
3. Artikel 44 § 1 Absatz 2 Nrn. 1 und 3;
4. die Artikel 45, 46 und 47;
5. die Artikel 121 und 122;
6. die Artikel 150 bis 160.

Art. 29. Das Gesetz vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl, abgeändert durch das Gesetz vom 12. August 2000 und durch das Dekret vom 10. Februar 2006, wird aufgehoben für die Lokal- und Provinzialwahlen in der Flämischen Region ».

B.2.1. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret geht hervor, dass es bezweckt, der Verwendung des Systems der digitalen Stimmabgabe eine gesetzliche Grundlage zu verleihen:

«Es betrifft insbesondere die digitalen Verfahren für die Eingabe der Kandidaten, die Eingabe und Verarbeitung der Ergebnisse, die Sitzberechnung und die Listenverbindung, und die Erstellung von Protokollen in den Hauptbüros in allen Gemeinden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/3, S. 4).

«Die Anwendung der digitalen Stimmabgabe bietet verschiedene Vorteile, darunter die Anwendung moderner Technologien bei dem Wahlvorgang, eine schnellere und zuverlässigere Zählung, keine Schwierigkeiten mit der Handhabung großer Stimmzettel, keine Möglichkeit zur Abgabe ungültiger Stimmen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/1, S. 4).

B.2.2. Im Hinblick auf die Transparenz und die Kohärenz der Regelung hat der Dekretgeber sich für ein « Anbaudekret » zum Dekret vom 8. Juli 2011 « zur Organisation der Lokal- und Provinzialwahlen und zur Abänderung des Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005, des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 und des Dekrets vom 19. Dezember 2008 über die

Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren » (nachstehend: Dekret über die Lokal- und Provinzialwahlen) entschieden, « das durch seine Unabhängigkeit vom gewählten System der digitalen Stimmabgabe eine längere Haltbarkeit erhält. Gleichzeitig werden derselbe chronologische Aufbau, gleichwertige Bestimmungen und die gleiche Terminologie verwendet » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/3, S. 4).

« Die Regelung bezüglich der automatisierten Wahl konnte jedoch nicht in dieses Basisdekret [d.h. das Dekret über die Lokal- und Provinzialwahlen] aufgenommen werden. Diese Regelung wird nämlich weitgehend durch die Entscheidung für ein bestimmtes Wahlsystem bestimmt. Aus diesem Grund hat man sich dafür entschieden, die digitale Wahl in einem ‘Anbaudekret’ zu regeln, nachdem die Entscheidung für ein bestimmtes Wahlsystem festliegt. Derzeit wird die digitale Stimmabgabe auch in einem getrennten Gesetzgebungsrahmen geregelt. Hierdurch erhält das Basisdekret eine längere Lebensdauer. Die technologische Entwicklung führt möglicherweise dazu, dass auf dem Gebiet der digitalen Stimmabgabe künftig neue Möglichkeiten entstehen werden. Es ist leichter, diese Entwicklungen in einem ‘Anbaudekret’ umzusetzen, als immer das Basisdekret anpassen zu müssen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/1, SS. 5-6).

In Bezug auf Zulässigkeit der Klageschrift

B.3.1. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, dass die klagende Partei durch Unterzeichnung der Klageschrift «im Namen eines wachsamem Bürgers» in Wirklichkeit anonym bleiben möchte und daher nicht selbst auftritt, sondern vertreten werde. Die auf diese Weise eingereichte Klage sei daher *ratione personae* unzulässig.

B.3.2. Der Umstand, dass die Klageschrift «im Namen eines wachsamem Bürgers» unterschrieben wurde, bedeutet nicht, dass die klagende Partei im Namen einer anderen Person auftreten würde, die anonym bleiben möchte. Die Klageschrift wurde nämlich *in persona* durch Ludwig Browaeyts unterschrieben. Die Ergänzung «im Namen eines wachsamem Bürgers» ist so zu verstehen, dass die klagende Partei sich selbst als «der wachsame Bürger» bezeichnet.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Außerdem ist die Flämische Regierung der Auffassung, dass die Klage wegen fehlenden Interesses unzulässig sei. Die Lage der klagenden Partei könne nämlich nicht durch das angefochtene Dekret beeinträchtigt werden, sondern vielmehr durch die Entscheidungen zu dessen Ausführung.

B.4.2. Das Wahlrecht ist ein politisches Grundrecht in der repräsentativen Demokratie, so dass jeder Wähler oder Kandidat das rechtlich erforderliche Interesse aufweist, um die

Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, die sich nachteilig auf seine Stimme oder seine Kandidatur auswirken können.

B.4.3. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung des Dekrets, weil es ihrer Auffassung nach die Unversehrtheit und die Geheimhaltung der Stimmabgabe nicht gewährleiste.

B.4.4. Gemäß Artikel 4 § 1 des angefochtenen Dekrets bestimmt die Flämische Regierung die Gemeinden, die das System der digitalen Stimmabgabe anwenden können. Die Möglichkeit, dass das System der digitalen Stimmabgabe in der Gemeinde der klagenden Partei angewandt wird, ergibt sich somit direkt aus den angefochtenen Bestimmungen.

Insofern die klagende Partei anführt, das Wahlgeheimnis werde nicht gewährleistet, handelt es sich um eine mögliche nachteilige Beeinflussung ihrer Stimme.

B.4.5. Der Umstand, dass die konkrete Anwendung des Dekrets auf die klagende Partei von einer Entscheidung der Flämischen Regierung und von der Gemeinde, in der sie wohnhaft ist, abhängt, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung. Indem festgelegt wird, dass die Flämische Regierung die Gemeinden bestimmt, die vom System der digitalen Stimmabgabe Gebrauch machen können, besteht die Möglichkeit, dass das Dekret auf die klagende Partei angewandt wird. Dies ist insbesondere der Fall, da während der Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret bereits angedeutet wurde, dass die Gemeinde der klagenden Partei zu den durch die Flämische Regierung zu bestimmenden Gemeinden gehören würde (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/1, S. 5).

B.4.6. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem das angefochtene Dekret ohne vernünftige Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits Wählern, die in Anwendung der angefochtenen Bestimmungen durch ein System der digitalen Stimmabgabe ihre Wahl vornähmen, und andererseits Wählern, die in Anwendung des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen ihre Wahl anhand eines Wahlzettels auf Papier vornähmen. Die klagende Partei beschwert sich insbesondere darüber, dass die angefochtenen Bestimmungen das

Wahlgeheimnis und die Unversehrtheit der Wahl für die erste Kategorie von Personen nicht gewährleisten.

B.6.1. Wie aus den in B.2.1 angeführten Vorarbeiten hervorgeht, ist der Dekretgeber der Auffassung, dass «die Anwendung der digitalen Stimmabgabe [...] verschiedene Vorteile [bietet], darunter die Anwendung moderner Technologien bei dem Wahlvorgang, eine schnellere und zuverlässigere Zählung, keine Schwierigkeiten mit der Handhabung großer Stimmzettel, keine Möglichkeit zur Abgabe ungültiger Stimmen» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/1, S. 4).

B.6.2. Aus den Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass der Dekretgeber, weil die Lebensdauer der 1993 und 1999 gelieferten Geräte für die Stimmabgabe überschritten war, eine gesetzliche Grundlage schaffen wollte für «ein verbessertes System der digitalen Stimmabgabe, wobei der Wähler zur Kontrolle seiner Stimmabgabe eine Abschrift auf Papier erhält und wobei auch nach den Wahlen eine Kontrolle möglich ist, dies alles mit dem Ziel, die demokratische Kontrolle besser zu gewährleisten» (ebenda).

B.6.3. Gemäß der Begründung des Entwurfs, der zu dem angefochtenen Dekret geführt hat, beziehen sich die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur vorherigen Regelung für die digitale Stimmabgabe «auf die Art des Systems der digitalen Stimmabgabe:

- der Wahlcomputer druckt einen Stimmzettel auf Papier aus, auf dem die vorgenommene Wahl in Textform und als zweidimensionaler Strichcode wiedergegeben ist. Der Wähler kann dadurch nachlesen, ob die Namen, die auf seinem ausgedruckten Stimmzettel stehen, mit der Wahl übereinstimmen, die er an dem Wahlcomputer vorgenommen hat;

- der Wähler muss den Strichcode scannen, so dass seine Stimmabgabe in digitaler Form im Wahlsystem registriert wird; danach steckt er den Stimmzettel in die Wahlurne;

- um die Zuverlässigkeit zu erhöhen, wurde vorgesehen, dass der Wähler nach der Abgabe seiner Stimme prüfen kann, ob der Strichcode auf seinem ausgedruckten Stimmzettel dieselben Namen auf dem Bildschirm des Wahlcomputers erscheinen lässt wie diejenigen, die in Textform auf seinem Stimmzettel stehen;

- die Wahldaten des Wahlbüros werden auf zwei identischen Datenträgern gespeichert, die nach der Beendigung der Stimmabgabe zum kommunalen Hauptwahlvorstand (oder zum Hauptwahlvorstand des Stadtdistriktes) gebracht werden;

- dieser Hauptwahlvorstand lädt die Wahldaten dieser Datenträger auf das Abstimmungssystem, das die Daten verarbeitet und die erforderlichen Protokolle generiert » (ebenda, SS. 6-7).

B.7.1. Obwohl «die Flämische Regierung [...] bereits einige Male grundsätzlich beschlossen [hat], zu der verallgemeinerten digitalen Stimmabgabe in Flandern überzugehen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/1, S. 4), ergibt sich aus dem angefochtenen Artikel 4 § 1 des Digitalwahldekrets vom 25. Mai 2012, dass nur die durch die Flämische Regierung bestimmten Gemeinden das System der digitalen Stimmabgabe anwenden können. Es handelt sich im Einzelnen um « alle Gemeinden, die 2006 digital gewählt haben, die sechs Zentrumsstädte Gent, Brügge, Aalst, Kortrijk, Ostende und Roeselare, und die anderen Gemeinden in abnehmender Reihenfolge ihrer Einwohnerzahl, sofern Wahlsysteme zur Verfügung stehen, weil Gemeinden die bereitgestellten Geräte nicht annehmen » (ebenda, S. 5).

B.7.2. Auf eine Frage bezüglich der Gemeinden, die das System der digitalen Stimmabgabe würden anwenden können, nahm der zuständige Minister im Ausschuss für Verwaltungsangelegenheiten, Innenverwaltung, Dekretsevaluierung, Einbürgerung und Tourismus des Flämischen Parlaments den folgenden Standpunkt ein:

« Auf die künftige Verallgemeinerung der digitalen Wahlen geht der Minister nicht ein, abgesehen davon, dass er in der bestehenden Haushaltssituation nicht erkennt, woher die Mittel kommen sollen, um vorrangig zusätzliche Computer zu kaufen. Er plädiert für Realismus, versichert aber, dass sehr wohl ausreichende Gelder vorhanden sind für das, was vorliegt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/3, S. 8).

B.8. Der in B.5 angeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Wohnsitz der betreffenden Wähler.

B.9. Insofern der Dekretgeber mit dem System der digitalen Stimmabgabe bezweckt, den Wahlvorgang effizienter zu gestalten, strebt er ein gesetzmäßiges Ziel an. Dies trifft im vorliegenden Fall umso mehr zu, als die angefochtenen Bestimmungen eine gesetzliche Grundlage für ein verbessertes System der digitalen Stimmabgabe bieten sollen.

B.10. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen vernünftig gerechtfertigt sind.

In Bezug auf die Anzahl Wähler pro Wahlkabine

B.11.1. Die klagende Partei bemängelt, dass es gemäß dem angefochtenen Artikel 10 Absatz 4 mindestens eine Wahlkabine pro hundertachtzig Wähler gebe statt einer pro hundertfünfzig Wähler, so wie es in Artikel 123 § 2 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen festgelegt sei.

B.11.2. In den Vorarbeiten wurde der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied damit begründet, dass «die Wahlvorgänge durch die Anwendung des Systems der digitalen Stimmabgabe schneller vonstatten gehen» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/1, S. 9).

B.11.3. Aus Artikel 6 des angefochtenen Dekrets geht hervor, dass «eine Wahlsektion» höchstens 900 Wähler umfasst. Bei hundertachtzig Wählern je Wahlkabine umfasst ein Wahlbüro daher fünf Wahlkabinen und Wahlcomputer.

B.11.4. Während der Erörterung des Dekrets im Flämischen Parlament wurde die Befürchtung geäußert, dass diese Situation zu längeren Warteschlangen führen würde. Der zuständige Minister antwortete diesbezüglich,

«dass eine Reihe von Abweichungen zur Anzahl Wähler pro Wahlbüro gewährt werden, um den Sorgen von Gemeinden Rechnung zu tragen, die in kleinen Teilgemeinden mit weniger Wählern ein Büro einrichten möchten. Er hält jedoch daran fest, dass die ursprüngliche Norm von fünf Computern je Büro mehr als ausreicht, denn sie gewährleisteten 2 Minuten und 20 Sekunden je Wähler, während die Stimmabgabe nur 60 Sekunden erfordert, wie durch PricewaterhouseCoopers getestet wurde. Er schlussfolgert, dass es ein Wahlbüro mit fünf Computern pro 900 Wähler gibt, jeweils aufgerundet nach oben, außer wenn die Dezimalziffer geringer ist als 0,1. Außerdem erhalten alle Gemeinden mindestens die gleiche Anzahl Büros wie 2006.

[Er] wird in seinem Rundschreiben auch den bereits nun durch einige Gemeinden zum Ausdruck gebrachten Hinweis aufgreifen, dass Wähler - ohne Verpflichtung - in einem bestimmten Zeitblock vorstellig werden. Die Erfahrung zeigt, dass dies gut eingehalten wird und Warteschlangen verhindert werden» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/3, S. 7).

B.11.5. Der Dekretgeber konnte vernünftigerweise annehmen, dass angesichts der Zeit, die jeder Wähler benötigt, um seine Stimme durch das System der digitalen Stimmabgabe abzugeben, eine Wahlkabine je hundertachtzig Wähler ausreicht, um den Wählern die Möglichkeit zu bieten, ihre Stimme abzugeben, ohne Wartezeiten auf sich zu nehmen, die eindeutig unangemessen sind. Hinzu kommt, dass gemäß dem angefochtenen Artikel 15 die Wähler bis fünfzehn Uhr zur Stimmabgabe zugelassen werden, statt bis dreizehn Uhr, wie es in

Artikel 134 Absatz 1 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen festgelegt ist. Hierdurch können die Wähler zeitlich verteilt werden und wird die Wahrscheinlichkeit, dass eine hohe Anzahl Wähler zum selben Augenblick vorstellig wird, begrenzt.

B.11.6. Außerdem bestimmt der angefochtene Artikel 10 Absatz 4 *in fine*, dass die Flämische Regierung beschließen kann, von der Regel abzuweichen, dass es mindestens eine Wahlkabine je hundertachtzig Wähler gibt.

B.11.7. Der angefochtene Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

In Bezug auf die Verpflichtung, eine Stimme abzugeben, und die Unmöglichkeit, ungültig zu wählen

B.12.1. Die klagende Partei bemängelt ebenfalls, dass der Wähler gemäß dem angefochtenen Artikel 16 § 3 seine Stimme abgebe, indem er auf dem Berührungsbildschirm die Liste seiner Wahl angebe oder eine Blankostimme abgebe. Im Gegensatz zu einem Wähler, der anhand eines Wahlzettels auf Papier wähle, werde dieser Wähler somit verpflichtet, eine Wahl zu treffen und könne er nicht ungültig wählen.

B.12.2. Insofern die klagende Partei anführt, dass ein Wähler, der mittels eines Stimmzettels auf Papier seine Stimme abgebe, nachdem er sich in eine Wahlkabine begeben habe, seinen Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne stecken könne, ist festzustellen, dass ein Wähler, der so handelt, eine Blankostimme abgibt. Der angefochtene Artikel 16 § 3 sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass der Wähler eine Blankostimme abgibt. Dadurch, dass er hierzu die Chipkarte in den Wahlcomputer stecken, den Berührungsbildschirm berühren, seine Wahl bestätigen, den durch den Wahlcomputer ausgedruckten Stimmzettel auf Papier mit Strichcode einscannen und den Stimmzettel in der Wahlurne hinterlegen lassen muss, entsteht kein Behandlungsunterschied.

B.12.3.1. Insofern die klagende Partei bemängelt, dass ein Wähler aufgrund der angefochtenen Bestimmung nicht ungültig wählen könne, ist festzuhalten, dass aus den in B.2.1 und B.6.1 angeführten Vorarbeiten hervorgeht, dass der Dekretgeber die Unmöglichkeit, eine ungültige Stimme abzugeben, gerade als einen der Vorteile des Systems der digitalen Stimmabgabe betrachtete. Der Dekretgeber wollte somit vermeiden, dass ein Wähler aus Unwissenheit oder aus Versehen ungültig wählen würde.

B.12.3.2. Im Übrigen ist das Wahlrecht, obwohl es ein politisches Grundrecht in der repräsentativen Demokratie darstellt und von entscheidender Bedeutung für die Bestätigung und Aufrechterhaltung der Grundlagen der Demokratie ist, nicht absolut. Es beinhaltet nicht das Recht, ungültig zu wählen. Damit von freien und demokratischen Wahlen die Rede sein kann, genügt es nämlich, dass der Wähler ohne Zwang wählen kann, so dass er seine Stimme so abgeben kann, wie er möchte. Der Wähler ist jedoch verpflichtet, das Wahlverfahren strikt einzuhalten (EuGHMR, 11. Januar 2007, *Russische konservative Unternehmerpartei und andere gegen Russland*, § 73). Die Nichtigkeit eines Stimmzettels ist nur die Sanktion für eine regelwidrige Stimmabgabe.

B.12.3.3. Die angefochtene Bestimmung verpflichtet den Wähler nicht, für die eine oder andere Liste oder den einen oder anderen Kandidaten zu stimmen. Der Wähler kann nämlich auch eine Blankostimme abgeben. Bei der Berechnung des Wahlergebnisses haben Blankostimmen und ungültige Stimmen im Übrigen die gleiche Wirkung, da gemäß Artikel 155 § 3 Nr. 3 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen die Blankostimmen und die ungültigen Stimmen zur gleichen Kategorie gehören.

B.12.4. Der angefochtene Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

In Bezug auf die Situation der Wähler mit einer Sehbeeinträchtigung und der Wähler, die nicht lesen können

B.13.1. Die klagende Partei bemängelt, dass das in dem angefochtenen Artikel 16 § 4 festgelegte Verfahren zur Stimmabgabe nicht der Situation von Wählern mit einer Sehbeeinträchtigung und der Wähler, die nicht lesen könnten, entspreche, so dass diese nicht imstande seien, ihre Wahl zu bestätigen. Bezüglich des angefochtenen Artikels 18 führt sie an, dass ein Wähler mit einer Sehbeeinträchtigung nicht prüfen könne, ob der gescannte Strichcode mit seiner Stimmabgabe übereinstimme.

B.13.2. Gemäß Artikel 138 § 2 Absatz 1 des Dekrets über die Lokal- und Provinzialwahlen darf ein Wähler, der wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht imstande ist, sich alleine zur Wahlkabine zu begeben oder selbst zu wählen, sich mit dem Einverständnis des Vorsitzenden durch jemanden führen oder beistehen lassen.

B.13.3. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret geht hervor, dass diese Bestimmung ebenfalls für Wähler gilt, die mit dem System der digitalen Stimmabgabe ihre Wahl

vornehmen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/1, S. 12). Die Möglichkeit, sich auf diese Weise führen oder beistehen zu lassen, ist für diese Wähler nicht auf die Stimmabgabe durch Berühren des Berührungsbildschirms und die Bestätigung der Wahl begrenzt; sie gilt ebenfalls für die Möglichkeit, auf dem Wahlcomputer mit dem Handscanner die vorgenommene Wahl optisch darzustellen, indem der Strichcode gescannt wird.

B.13.4. Somit wird die Möglichkeit für Wähler mit einer Sehbeeinträchtigung und für Wähler, die nicht lesen können, ihre Wahl zu bestätigen und zu prüfen, ob der gescannte Strichcode mit ihrer Stimmabgabe übereinstimmt, ausreichend gewährleistet.

B.13.5. Der angefochtene Behandlungsunterschied zwischen Wählern mit einer Sehbeeinträchtigung und Wählern, die nicht lesen können, die in einer Gemeinde mit digitaler Stimmabgabe wohnen, einerseits und Wählern mit einer Sehbeeinträchtigung und Wählern, die nicht lesen können, die in einer Gemeinde mit manueller Stimmabgabe wohnen, andererseits entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

In Bezug auf die Darstellung der Listen

B.14.1. Die klagende Partei bemängelt, dass die Darstellung der Kandidatenlisten auf dem Berührungsbildschirm sich von derjenigen auf einem Stimmzettel auf Papier unterscheidet.

B.14.2. Aus dem angefochtenen Artikel 16 § 3 geht hervor, dass dann, wenn der Wähler seine Chipkarte in den Wahlcomputer steckt, für jede Wahl die laufende Nummer und der Listenname aller Kandidatenlisten auf dem Bildschirm erscheinen (Absatz 1), und dass, nachdem der Wähler eine Liste bestimmt hat, für diese Liste die laufende Nummer, der Name und ein Vorname oder der Rufname der Kandidaten auf dem Bildschirm erscheinen (Absatz 3). Somit unterscheidet sich die Darstellung der Kandidatenlisten auf dem Berührungsbildschirm von derjenigen auf einem Stimmzettel auf Papier, da der Wähler nicht sofort die Namen der Kandidaten aller Listen sieht.

B.14.3. In ihrem Gutachten vom 13. März 2012 zum Dekretsvorentwurf, der zu den angefochtenen Bestimmungen geführt hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Folgendes bemerkt:

« In dem Gutachten 22.935/2 vom 19. Januar 1994 zu einem Entwurf, der zu dem Gesetz vom 11. April 1994 geführt hat, hat der Staatsrat bezüglich der Stimmabgabe in verschiedenen Schritten Folgendes bemerkt:

‘ Sobald der Wähler die Wahlkabine, in der er seine Stimmabgabe vornehmen soll, betritt, hat er nicht mehr die Übersicht, durch die er die Listen und Kandidaten vergleichen kann, außer natürlich, wenn er den Wahlvorgang mehrfach wiederholt, aber ohne die Sicherheit, sich an die Listen, die er zuvor eingesehen hat, zu erinnern.

Wahrscheinlich wird der Autor des Entwurfs praktische Gründe anführen, die ihn daran hindern, auf dem gleichen Bildschirm alle Listen und alle Kandidaten zu zeigen. Man muss sich jedoch fragen, ob die angewandten Methoden die Freiheit der Wähler nicht allzu sehr einschränken.

Es stellen sich verschiedene Fragen: Was geschieht mit einem Wähler, der für einen bestimmten Kandidaten stimmen möchte, jedoch nicht weiß, für welche Partei er kandidiert? Oder für welches Wahlkollegium er kandidiert? Was geschieht mit einem Wähler, der sich noch nicht entschieden hat zu dem Zeitpunkt, wo er die Wahlkabine betritt? Was geschieht mit einem Wähler, der nicht über die Kandidaten informiert ist, die die Partei gewechselt haben, über Wahlabsprachen, usw.?

Um diese Schwierigkeiten zu beheben, sollte ein Plakat mit allen Listen und allen Kandidaten nicht nur im Wahlbüro, sondern auch in jeder Wahlkabine angeschlagen werden, um die Wahlvorgänge zu vereinfachen und die freie Entscheidung der Wähler möglichst zu gewährleisten.’

Der Gesetzgeber hat diese Anmerkung des Staatsrates befolgt und in Artikel 15 des Gesetzes vom 11. April 1994 festgelegt, dass in jedem Wahlbüro alle Listen von Kandidaten für jede der Wahlen angeschlagen werden, und dass diese Listen auch in jeder Wahlkabine angeschlagen werden.

Es scheint ratsam, eine gleichartige Bestimmung in das anzunehmende Dekret aufzunehmen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/1, SS. 42-43).

B.14.4. Als Antwort auf diese Anmerkung bestimmt Artikel 10 Absatz 5 des angefochtenen Dekrets, dass alle Kandidatenlisten in jeder Wahlkabine angeschlagen werden.

B.14.5. Der zuständige Minister hat erklärt, dass « alle Listen und Namen zusammen auf dem Bildschirm anzuzeigen, [...] technisch nicht möglich [ist] » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/3, S. 7).

B.14.6. Angesichts dieser technischen Schwierigkeiten konnte der Dekretgeber festlegen, dass zunächst für jede Wahl die laufende Nummer und der Listenname aller Kandidatenlisten auf dem Bildschirm erscheinen (angefochtener Artikel 16 § 3 Absatz 1). Der Umstand, dass die Listennamen von allen Kandidatenlisten für eine Wahl gleichzeitig auf dem Bildschirm erscheinen, gewährleistet hinlänglich die Gleichbehandlung dieser Listen.

B.14.7. Im Übrigen gewährleistet der Umstand, dass in jeder Wahlkabine alle Kandidatenlisten mit den Namen der Kandidaten für jede Liste angeschlagen werden, die Möglichkeit für die Wähler, eine bewusste Entscheidung zu treffen.

B.14.8. Der angefochtene Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

In Bezug auf die Unversehrtheit des Systems der digitalen Stimmabgabe

B.15.1. Die klagende Partei bemängelt, dass die angefochtenen Artikel 17, 18 und 22 die Unversehrtheit des Systems der digitalen Stimmabgabe unzureichend gewährleisten. So könne der Wähler nicht prüfen, dass keine Angaben zu seiner Wahl auf den Chipkarten und den Wahlcomputern gespeichert würden, dass der zweidimensionale Strichcode, der auf dem Stimmzettel ausgedruckt werde, keine Angaben zur Identität des Wählers enthalte, dass diese Daten, wenn er in Anwendung des angefochtenen Artikels 18 seine Stimme optisch darstelle, mit der durch die digitale Wahlurne generierten Stimmabgabe übereinstimmen und dass die Wahldaten des Wahlbüros auf keinem anderen Medium im Computer des Vorsitzenden gespeichert würden als auf den zwei im angefochtenen Artikel 22 angegebenen Originaldatenträgern, die mit dem Computer verbunden seien. Die klagende Partei führt ebenfalls an, dass die digitalen Daten verfälscht oder manipuliert werden könnten.

B.15.2.1. Insofern die klagende Partei anführt, dass der Wähler nicht prüfen könne, dass keine Daten zu seiner Wahl auf den Chipkarten und auf den Wahlcomputern aufbewahrt würden, und dass die Wahldaten des Wahlbüros auf keinem anderen Medium im Computer des Vorsitzenden gespeichert würden als auf den zwei Originaldatenträgern, die mit dem Computer verbunden seien, ist festzustellen, dass die angefochtenen Artikel 17 § 1 und 22 Absatz 1 ausdrücklich bestimmen, dass keine Daten zur Wahl auf dem Wahlcomputer oder auf der Chipkarte gespeichert werden und dass die Wahldaten auf keinem einzigen anderen Medium im Computer des Vorsitzenden gespeichert werden als auf den zwei vorerwähnten Datenträgern.

B.15.2.2. Gemäß Artikel 4 § 2 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets stellt die Flämische Regierung fest, ob « die digitalen Systeme und Verfahren für die Kandidatenverwaltung, für die digitale Stimmabgabe, für die Verarbeitung der Stimmen und für die Berechnung der Sitze die Unversehrtheit der Daten und das Wahlgeheimnis gewährleisten ».

B.15.2.3. Da der Umstand, dass keine Daten zur Wahl auf der Chipkarte und auf dem Wahlcomputer gespeichert werden, und der Umstand, dass die Wahldaten auf keinem einzigen

anderen Medium im Computer des Vorsitzenden gespeichert werden als auf den zwei mit dem Computer verbundenen Originaldatenträgern, Aspekte der Unversehrtheit der Daten sind, darf die Flämische Regierung kein digitales System genehmigen, dass diese beiden Erfordernisse nicht gewährleistet.

B.15.2.4. In Artikel 12 des angefochtenen Dekrets ist ebenfalls festgelegt, dass das Flämische Parlament ein Sachverständigenkollegium bestimmen kann, das die Anwendung, das ordnungsgemäße Funktionieren und die Unversehrtheit der digitalen Verfahren im Zusammenhang mit den Kandidaten, der Stimmabgabe und der Sitzverteilung sowie die Verfahren für die Vorbereitung, Verteilung und Benutzung der Geräte, der Software und der digitalen Datenträger überwacht. Dieses Sachverständigenkollegium führt die Kontrolle vor dem Wahltag, am Wahltag selbst und nach dem Wahltag durch (Artikel 12 § 2). Hierzu kann es in Wahlbüros und Hauptbüros Kopien von Dateien entnehmen, diese entziffern und prüfen, ob es Verstöße gegen die Unversehrtheit der Stimmabgabe gegeben hat (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1562/1, S. 4). Das Kollegium übermittelt spätestens zehn Tage nach den Wahlen der Flämischen Regierung und dem Flämischem Parlament einen Bericht, der Empfehlungen im Zusammenhang mit den Geräten und der Software, die verwendet wurden, und den angewandten Verfahren enthalten kann (Artikel 12 § 3).

Folglich kann auch das genannte Kollegium darüber wachen, dass keine Daten auf dem Wahlcomputer und auf der Chipkarte gespeichert werden und dass die Wahldaten auf keinem anderen Medium im Computer des Vorsitzenden gespeichert werden als auf den zwei vorerwähnten Datenträgern.

B.15.2.5. Außerdem bestimmt Artikel 4 § 3 dass die Flämische Regierung in der Woche nach dem Tag der Wahlen den Quellencode der Wahlsoftware bekannt gibt, sodass es möglich ist, die Zuverlässigkeit der digitalen Stimmabgabe zu kontrollieren. Diese Bekanntgabe erfolgt « durch Veröffentlichung auf der Website der Agentur für Innenverwaltung », « um die Transparenz des Systems der digitalen Stimmabgabe zu erhöhen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/1, S. 8).

B.15.2.6. Folglich gewährleistet das angefochtene Dekret hinsichtlich dieses Aspektes auf ausreichende Weise die Unversehrtheit der Stimmabgabe.

B.15.3. Das Vorstehende gilt ebenfalls in Bezug auf die Beschwerde, dass der Wähler nicht prüfen könne, ob der auf dem Wahlzettel abgedruckte zweidimensionale Strichcode keine Daten zur Identität des Wählers enthalte. Da die Flämische Regierung nur die digitalen Systeme und Verfahren genehmigen darf, die die Unversehrtheit der Stimmabgabe gewährleisten, darf sie kein

Wahlssystem genehmigen, dessen Strichcode Daten enthält, die es ermöglichen würden, den Wähler zu identifizieren. Das in B.15.2.4 angegebene Sachverständigenkollegium kann darüber wachen.

B.15.4.1. Insofern die klagende Partei anführt, dass der Wähler nicht prüfen könne, ob dann, wenn er in Anwendung des angefochtenen Artikels 18 seine Stimme optisch darstelle, diese Daten mit der durch die digitale Wahlurne generierten Stimmabgabe übereinstimmen, beschwert sie sich darüber, dass nicht gewährleistet werde, dass die durch den Wähler abgegebene Stimme korrekt registriert werde.

B.15.4.2. Im angefochtenen Dekret ist ein System der digitalen Stimmabgabe vorgesehen, bei dem die Wahl des Wählers auf einem Stimmzettel in Form eines zweidimensionalen Strichcodes und in Textform abgedruckt wird, wobei der Wähler seine Stimme lesen kann und wobei geprüft werden kann, ob die Wahl in der Form des Strichcodes mit der Stimme in Textform übereinstimmt, um «die demokratische Kontrolle besser zu gewährleisten» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/1, S. 4).

So kann der Wähler gemäß Artikel 18 des Dekrets auf einem Wahlcomputer mit einem Handscanner seine Stimmabgabe optisch darstellen, indem er den Strichcode scannt. Wenn er feststellt, dass der gescannte Strichcode nicht mit seiner abgegebenen Stimme übereinstimmt, kann er gemäß derselben Bestimmung den Vorsitzenden des Wahlvorstands bitten, ihn erneut wählen zu lassen.

B.15.4.3. Da die Flämische Regierung nur die digitalen Systeme und Verfahren genehmigen darf, die die Unversehrtheit der Stimmabgabe gewährleisten, darf sie kein Wahlssystem genehmigen, bei dem nicht feststeht, dass die Stimmabgabe des Wählers, die durch das Scannen des ausgedruckten Stimmzettels durch die digitale Wahlurne generiert wird, mit der abgegebenen Stimme in Textform auf dem Stimmzettel auf Papier, den der Wahlcomputer ausdruckt, übereinstimmt. Das in B.15.2.4 erwähnte Sachverständigenkollegium kann darüber wachen.

B.15.4.4. Gemäß Artikel 19 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets ist der ausgedruckte Stimmzettel, der mittels eines Besitzers in der Wahlurne hinterlegt wird, zu Kontrollzwecken bestimmt. In der Begründung des Dekretentwurfs, der zu den angefochtenen Bestimmungen geführt hat, wurde diesbezüglich präzisiert, dass auch nach den Wahlen geprüft werden kann, ob die Stimme in der Form des Strichcodes mit der Stimme in Textform übereinstimmt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2012-2013, Nr. 1559/1, S. 5).

B.15.4.5. Das angefochtene Dekret gewährleistet auch hinsichtlich dieses Aspektes auf ausreichende Weise die Unversehrtheit der Stimmabgabe.

B.15.4.6. Insofern die klagende Partei anführt, dass der Wähler nicht selbst prüfen könne, ob die digitale Wahlurne seine abgegebene Stimme korrekt registriere, ist anzumerken, dass dessen Situation sich nicht grundlegend von derjenigen des Wählers unterscheidet, der anhand eines Stimmzettels auf Papier wählt, der anschließend von Hand gezählt wird. Auch dieser Wähler kann sich nicht vergewissern, dass seine Stimme korrekt registriert wird.

B.15.5.1. Insofern die klagende Partei anführt, dass die digitalen Daten verfälscht oder manipuliert werden könnten, ist erneut daran zu erinnern, dass die Flämische Regierung nur die digitalen Systeme und Verfahren für die Kandidatenverwaltung, für die digitale Stimmabgabe, für die Verarbeitung der Stimmen und für die Berechnung der Sitze genehmigen kann, sofern sie die Unversehrtheit der Daten und das Geheimnis der Stimmabgabe gewährleisten. Folglich muss die Flämische Regierung, bevor sie ein digitales Wahlsystem genehmigt, prüfen, ob solche Verfälschungen oder Manipulationen möglich sind.

B.15.5.2. Folglich gewährleistet das angefochtene Dekret auch hinsichtlich dieses Aspektes auf ausreichende Weise die Unversehrtheit der Stimmabgabe.

In Bezug auf das Wahlgeheimnis

B.16.1. Die klagende Partei beschwert sich ferner darüber, dass das angefochtene Dekret das Wahlgeheimnis unzureichend gewährleiste. Dies sei insbesondere der Fall, weil die Verwendung von Berührungsbildschirmen es ermögliche, die Identität eines Wählers durch die hinterlassenen Fingerabdrücke und durch « *touchloggers* » zu identifizieren, weil auf dem Stimmzettel auf Papier, der durch den Wahlcomputer ausgedruckt werde, neben einem zweidimensionalen Strichcode auch die abgegebene Stimme in Form eines Textes ausgedruckt werde, den die Mitglieder des Wahlvorstands oder andere Wähler sehen könnten, und weil die Wähler ihren Stimmzettel einem Beisitzer überreichen müssten, der ihn in der Wahlurne hinterlege, und der bei dieser Gelegenheit den Inhalt der Stimmabgabe sehen könne.

B.16.2. In Artikel 17 § 1 des angefochtenen Dekrets sind die aufeinander folgenden Handlungen, die der Wähler ausführen muss, um seine Stimmabgabe in das Wahlsystem einzugeben, beschrieben:

- wenn er alle erforderlichen Stimmen für die Wahlen dieses Tags abgegeben hat, druckt der Wahlcomputer einen Stimmzettel aus und kann der Wähler nachlesen, welche Kandidaten er auf dem Bildschirm bestimmt hat;

- er faltet seinen Stimmzettel zusammen mit der bedruckten Seite nach innen, nimmt die Chipkarte zurück und verlässt die Wahlkabine;

- eventuell prüft er mit einem Handscanner, ob der Strichcode auf seinem Stimmzettel dieselben Namen wiedergibt wie diejenigen, die in Textform auf seinem Stimmzettel ausgedruckt sind; diese Handlung wird in Artikel 18 verdeutlicht;

- er gibt dem Vorsitzenden seine Chipkarte zurück und scannt den Strichcode auf dem Stimmzettel;

- er überreicht seinen Stimmzettel einem Beisitzer, der ihn in der Wahlurne hinterlegt.

In Artikel 17 § 1 ist ebenfalls ausdrücklich festgelegt, dass weder im Wahlcomputer, noch auf der Chipkarte Angaben zur Stimmabgabe des Wählers gespeichert werden.

In Artikel 17 § 2 sind die Fälle angegeben, in denen der Stimmzettel annulliert wird und der Wähler eine neue Chipkarte erhält, mit der er das Wahlverfahren erneut beginnen kann. Einer der angegebenen Fälle besteht darin, dass der Wähler seinen Stimmzettel so faltet, dass seine Stimmabgabe bekannt gegeben wird.

B.16.3. Ursprünglich war vorgesehen, dass der Wähler seinen Stimmzettel selbst in der Wahlurne hinterlegen sollte (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/1, S. 10). Dies wurde jedoch infolge des Abänderungsantrags Nr. 1 (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/2, S. 2) aus folgenden Gründen geändert:

« Bei dem Wahlexperiment vom 27. Oktober 2011 wurde festgestellt, dass gewisse Wähler dazu neigen, den Stimmzettel in die Wahlurne zu stecken, ohne ihn vorher eingescannt zu haben. Dies hat zur Folge, dass die in der Wahlkabine abgegebene Stimme nicht tatsächlich registriert wird. Eine solche Handlung kann nicht im Wahlbüro rückgängig gemacht werden und führt somit zu einem neuen Scannen aller Stimmzettel im Hauptbüro. Ein erneutes Scannen ist ein zeitraubendes Verfahren, das absolut vermieden werden muss und nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen darf, um die Arbeiten des Hauptbüros nicht zu gefährden, indem das Verfahren des Einsammelns und Verarbeitens der Ergebnisse erheblich verzögert wird.

Daher ist es ratsam, eine materielle Trennung vorzunehmen zwischen dem Scannen des eigentlichen Stimmzettels, was selbstverständlich durch den Wähler im Rahmen des Wahlgeheimnisses geschehen muss, und der Hinterlegung des Stimmzettels in der Wahlurne.

Die durch den Abänderungsantrag vorgeschlagene Verfahrensänderung dient außerdem dazu, dass der Vorsitzende oder der beauftragte Beisitzer genau darauf achtet, dass der Wähler seine Stimme tatsächlich eingescannt hat, bevor er den zusammengefalteten Stimmzettel wieder in Empfang nimmt, um ihn in der Wahlurne zu hinterlegen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/2, S. 2).

B.16.4. In Beantwortung des Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 13. März 2012, die der Auffassung war, dass das Wahlgeheimnis unzureichend gewährleistet wird, weil der Wähler seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine aufrollen muss, um ihn durch die digitale Wahlurne scannen zu lassen, und vorschlug, in jeder Wahlkabine einen Handscanner zu installieren (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/1, S. 44), wurde in der Begründung zu dem angefochtenen Dekret Folgendes bemerkt:

« Aus den folgenden Gründen kann dem Gutachten des Staatsrates nicht Folge geleistet werden.

Der Handscanner, der sich in einer Wahlkabine befindet, dient nur dazu, den Wählern, die dies wünschen, eine zusätzliche optische Darstellung zur Kontrolle ihrer Stimmabgabe zu ermöglichen. Dies geschieht durch Einscannen des Strichcodes mit dem Handscanner. Der Computerbildschirm generiert dann erneut die abgegebene Stimme.

Der Handscanner ist nicht an die Wahlurne angeschlossen, die die abgegebenen Stimmen registriert. Auch die Wahlcomputer sind nicht an dieses Gerät angeschlossen, das für die Registrierung der Stimmen sorgt. Diese Trennung ist Bestandteil der Garantien für eine maximale Unversehrtheit der Wahlverrichtungen.

Das eigentliche Scannen der Stimmen erfolgt an der Wahlurne. Im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses ist der Scanner mit breiten Abschirmplatten ausgerüstet, so dass der Stimmzettel für andere Personen nicht einsehbar ist. Bevor der Wähler anschließend den eingescannten Stimmzettel in die Wahlurne einwirft, faltet er den Stimmzettel wieder zusammen. Dies alles wird sorgfältig in den Verfahren beschrieben werden. Die Gefahr, dass der wartende Wähler seinen Stimmzettel nicht ausreichend zusammenfaltet, wird außerdem zusätzlich durch die Organisation des Wahlbüros beherrscht. Unter anderem aus diesem Grund ist in Artikel 7 festgelegt, dass ein zusätzlicher Beisitzer hinzugefügt wird im Vergleich zu den Wahlbüros, bei denen man auf Papier wählt » (ebenda, S. 11).

Während der Erörterung im Ausschuss wurde noch Folgendes hinzugefügt:

« Der Minister hebt hervor, dass in diesem Verfahren, das durch das föderale Parlament nach Stellungnahme von sieben belgischen Universitäten entwickelt wurde, die Stimme erst im letzten Augenblick registriert wird. Da die Zahl der Menschen, die zur Wahl vorstellig geworden sind, mit der Anzahl der gescannten Strichcodes übereinstimmen muss, geht er nicht auf die Bitte des Staatsrates ein, das Scannen in der Wahlkabine selbst stattfinden zu lassen, was allzu oft vergessen würde. Schließlich steckt der Wähler seinen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

[...] Das Wahlgeheimnis ist nur rein theoretisch gefährdet. Der Minister weist darauf hin, dass das neue Verfahren gerade eingeführt wurde, um den Wählern im Lichte des Argwohns

gegenüber der digitalen Stimmabgabe die Möglichkeit zu bieten, die korrekte Registrierung ihrer individuellen Wahl zu kontrollieren. Er verweist darauf, dass der ausgedruckte Zettel ein bescheidenes Format hat, so dass andere diesen nur einsehen können, wenn man ihn ungefaltet zeigt, doch dies ist ebenso gut möglich mit einer Stimmabgabe mit Bleistift und Papier. Außerdem wird das Scannen speziell überwacht, indem ein zusätzlicher Beisitzer vorgesehen ist. Eine ergänzende Kontrolle ist auch noch möglich durch einen Wahlcomputer mit Handscanner zur optischen Darstellung, der in jedem Wahlbüro zur Verfügung steht » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/3, S. 5).

B.16.5.1. Insofern die klagende Partei anführt, dass die Verwendung von Berührungsbildschirmen es ermögliche, die Identität eines Wählers durch die hinterlassenen Fingerabdrücke und durch « *touchloggers* » zu identifizieren, ist anzumerken, dass die Verwendung solcher Instrumente voraussetzt, dass speziell dazu entwickelte Computerprogramme auf den Wahlcomputern installiert werden.

B.16.5.2. Da die Flämische Regierung, die die Wahlgeräte liefert, feststellen muss, dass die digitalen Systeme und Verfahren - unter anderem für die digitale Stimmabgabe - das Wahlgeheimnis gewährleisten, muss sie darauf achten, dass diese Geräte bei der Lieferung keine solchen Computerprogramme enthalten.

B.16.5.3. Die Gemeindeverwaltungen, die für die Aufbewahrung der Geräte sorgen (Artikel 11 § 1 des angefochtenen Dekrets), müssen darauf achten, dass auf den Geräten, die sie verwalten, nicht solche Programme installiert werden.

B.16.6.1. Insofern die klagende Partei sich darüber beschwert, dass auf dem durch den Wahlcomputer ausgedruckten Stimmzettel neben dem zweidimensionalen Strichcode auch die abgegebene Stimme in Textform ausgedruckt werde, ist festzuhalten, dass aus den vorstehend zitierten Vorarbeiten hervorgeht, dass der Dekretgeber somit dem Wähler die Möglichkeit bieten wollte, seinen Stimmzettel optisch zu prüfen, um sich zu vergewissern, dass der Wahlcomputer seine Stimme korrekt registriert hat.

B.16.6.2. Gemäß Artikel 17 § 1 des angefochtenen Dekrets faltet der Wähler den durch den Wahlcomputer ausgedruckten Stimmzettel auf Papier in zwei gleiche Teile mit der bedruckten Seite nach innen. Zu dem Zeitpunkt, wo er die Wahlkabine verlässt, ist, außer wenn er diese Anleitung nicht einhält, seine Stimme nicht sichtbar und ist das Wahlgeheimnis gewahrt.

B.16.6.3. Es stimmt, dass der Wähler den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine auffalten muss, um den Strichcode an der digitalen Wahlurne zu scannen.

B.16.6.4. Da die Stimme der Wähler in digitaler Form erst generiert wird durch das Scannen des ausgedruckten Stimmzettels durch die digitale Wahlurne (Artikel 19 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets), und nicht indem die Chipkarte dem Vorsitzenden oder dem Beisitzer überreicht wird oder indem der Stimmzettel in der Wahlurne hinterlegt wird, konnte der Dekretgeber einen Mechanismus vorsehen, durch den die Mitglieder des Wahlvorstands sich vergewissern können, dass der Wähler seine Stimme tatsächlich abgegeben hat. Somit wird nämlich vermieden, dass der Wähler es irrtümlicherweise unterlässt, seine Stimme abzugeben, und wird das Wahlrecht der betroffenen Person gewährleistet. Während der Erörterung des Dekretentwurfs äußerte der Minister die Befürchtung, dass, « falls das Scannen in der Wahlkabine erfolgen würde, [...] zahlreiche Personen dies nicht oder nicht gültig tun [würden] » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1559/3, S. 7).

B.16.6.5. Aus den vorstehend erwähnten Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass das Wahlgeheimnis ausreichend gewährleistet wird: Einerseits wird die Stimme in Textform in einem kleinen Format gedruckt, so dass sie aus einem gewissen Abstand nicht oder nur schwer lesbar sein wird, und andererseits wird der Scanner, auf den der Stimmzettel gerichtet wird, ausreichend abgeschirmt.

B.16.7.1. Insofern die klagende Partei sich darüber beschwert, dass der Wähler den Stimmzettel dem Beisitzer überreichen muss, der ihn in der Wahlurne hinterlegt (Artikel 17 § 1 Absatz 2), ist festzuhalten, dass der Dekretgeber somit vermeiden wollte, dass die Wähler ihren Stimmzettel in der Wahlurne hinterlegen würden, ohne vorher den Strichcode einzuscannen. Da, wie vorstehend bemerkt wurde, die Stimme der Wähler in digitaler Form erst durch das Scannen des ausgedruckten Stimmzettels durch die digitale Wahlurne generiert wird, soll die angefochtene Bestimmung folglich gewährleisten, dass der Wähler seine Stimme tatsächlich abgibt.

B.16.7.2. In dem angefochtenen Artikel 17 § 1 Absatz 2 ist ausdrücklich festgelegt, dass der Wähler, nachdem der Vorsitzende oder der Beisitzer festgestellt hat, dass er seine Stimme tatsächlich eingescannt hat, den Stimmzettel erneut faltet mit der bedruckten Seite nach innen, bevor er ihn dem Beisitzer überreicht. Da der Vorsitzende oder der Beisitzer bereits festgestellt hat, dass der Wähler seine Stimme durch das Einscannen des Wahlzettels abgegeben hat, besteht kein Grund für den Beisitzer, dem der Stimmzettel überreicht wird, diesen aufzufalten, bevor er ihn in der Wahlurne hinterlegt. Folglich kann der Beisitzer den Inhalt der Wahl nicht kennen und ist das Wahlgeheimnis ausreichend gewährleistet.

B.17. Das angefochtene Dekret gewährleistet das Wahlgeheimnis.

In Bezug auf die angeblichen Unterschiede zwischen dem Dekret und den Anweisungen an die Vorsitzenden der Wahlvorstände

B.18.1. Die klagende Partei führt ferner an, dass eine Diskrepanz zwischen dem angefochtenen Dekret und den Anweisungen an die Vorsitzenden der Wahlvorstände bestehe.

B.18.2. Die durch die klagende Partei erwähnten Anweisungen sind die Richtlinien, die durch die Agentur für Innenverwaltung den Vorsitzenden der Wahlvorstände bei den Lokal- und Provinzialwahlen vom 14. Oktober 2012 in den Gemeinden mit digitaler Stimmabgabe zugesandt wurden.

Es handelt sich daher um Richtlinien über die Weise, auf die das Verfahren der digitalen Stimmabgabe in Ausführung des angefochtenen Dekrets zu organisieren ist.

B.18.3. Die Kritik der klagenden Partei betrifft nicht das angefochtene Dekret selbst, sondern die Weise, auf die es ausgeführt wird, was nicht zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehört.

B.19. Die angefochtenen Behandlungsunterschiede entbehren nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.20. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt